

**BUNDESKANZLERAMT**  **ÖSTERREICH**

GZ • BKA-130.000/0002-I/3/2006  
ABTEILUNGSMAIL • I3@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • HERR GERNOT WIEDERMANN  
PERS. E-MAIL • GERNOT.WIEDERMANN@BKA.GV.AT  
TELEFON • 01/53115/2838  
IHR ZEICHEN • BMF-111401/0010-II/1/2005

Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 WIEN

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Betrifft:** Bundeshaushaltsgesetz  
B-VG - haushaltsrechtliche Bestimmungen  
Novelle - Begutachtungsverfahren

Das Präsidium des Bundeskanzleramtes begrüßt grundsätzlich Änderungen der bestehenden Haushaltsvorschriften nach modernen Grundsätzen unter Einbeziehung internationaler best practice. Zu den vorliegenden Entwürfen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

**I. Zu den vorgesehenen Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes:**  
(GZ BMF-111.401/0011-II/1/2005)

**1. Allgemeines:**

Aus der Sicht des Präsidiums des Bundeskanzleramtes ist die Vorgangsweise der Beschlussfassung eines Bundesfinanzrahmengesetzes für vier Finanzjahre und der Beschlussfassung der einzelnen Bundesfinanzgesetze für jeweils ein Kalenderjahr unter Berücksichtigung der im Bundesfinanzrahmengesetz für die jeweiligen Finanzjahre vorgesehenen Obergrenzen, nicht schlüssig. Dies deshalb, da der einfache Gesetzgeber mit jedem Bundesfinanzgesetz gleichzeitig das Bundesfinanzrahmengesetz ändern kann und damit praktisch die im Bundesfinanzrahmengesetz vorgesehenen Obergrenzen dem jeweils vorgesehenen Bundesfinanzgesetz anpassen kann. Damit zeigt sich, dass die im Bundesfinanzrahmengesetz vorgesehenen Obergrenzen in Wahrheit für den einfachen Gesetzgeber keinerlei Bindungswirkung haben. Es sollte auf eine „überflüssige“ gesetzliche Doppelgleisigkeit verzichtet werden.

**3. Zu Ziffer 4 und 5: (Änderung des Art. 51 Abs. 3, 4 und 6 B-VG)**

In der mit Wirksamkeit vom 01.01.2007 vorgesehenen Neufassung des Art. 51 Abs. 3, 4 und 6 (Z 4) sowie in der ab 01.01.2011 vorgesehenen Neufassung des Art. 51 Abs. 3, 4 und 6 (Z 5) wird jeweils das Wort „*ausnahmsweise*“ verwendet. Aus dem Gesetzestext ergibt sich keinerlei Anhaltspunkt, unter welchen Voraussetzungen der Ausnahmetatbestand gegeben ist. Aus der Sicht des Präsidiums des Bundeskanzleramtes sollen „mehrjährige Bundesfinanzgesetze“ nicht nur ausnahmsweise erlassen werden dürfen. Zwar sollten Bundesfinanzgesetze immer nur für ein Finanzjahr Geltung haben; es sollten aber aus Gründen der Planungssicherheit für die Vollziehung grundsätzlich Bundesfinanzgesetze für zwei aufeinander folgende Finanzjahre beschlossen werden können, da der Ausnahmetatbestand hierfür so oder so nicht gesetzlich umschrieben werden kann.

**4. Zu Ziffer 14: (Änderung des Art. 123a B-VG)**

Nur in Art 123a Abs. 1 soll der Ausdruck „Kapitel“ durch den Ausdruck „Untergliederungen“ ersetzt werden. Zu bemerken ist, dass auch in Art 148d B-VG der Begriff „Kapitel“ verwendet wird.

**5. Zu Ziffer 15: (Inkrafttretensbestimmungen, Ergänzung des Art. 151 B-VG)**

Nach den vorgesehenen Inkrafttretensbestimmungen treten Z 1 bis 4, 6 bis 9 und 14 mit 01.01.2007 in Kraft. Die Bestimmungen der Z 5 (Art 51 B-VG) und 10 (51b B-VG) ändern die mit 1.1.2007 in Kraft getretene Änderung des Art. 51 und 51b B-VG zum 01.01.2011 erneut. Aus legislatischen Gründen wird empfohlen, die vorübergehenden Änderungen des B-VG in Übergangsbestimmungen aufzunehmen.

Abs. 36 Z 1 ist hinsichtlich des letzten Halbsatzes „*dessen Grenzen das Bundesfinanzgesetz zu entsprechen hat*“ unklar. Es wird folgende Formulierung des letzten Satzes vorgeschlagen:

*„Wird vom Nationalrat bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 kein Bundesfinanzgesetz für das Finanzjahr 2007 beschlossen, so hat er gleichzeitig mit dem Bundesfinanzgesetz für dieses Finanzjahr ein Bundesfinanzrahmengesetz für die Finanzjahre 2007 bis 2010 zu beschließen, wobei die Obergrenzen des Bundesfinanzrahmengesetzes für das Jahr 2007 einzuhalten sind.“*

Abgesehen davon wäre es überhaupt zweckmäßig, die Bestimmungen, die zum 1.1.2011 in Kraft treten sollen, erst dann einer parlamentarischen Behandlung zuzuführen, da dann die aufgrund der zum 1.1.2007 in Kraft getretenen Änderungen des Bundeshaushaltsgesetzes gewonnenen Erfahrungen im legislativen Prozess mitberücksichtigt werden können.

## **II. Zur vorgesehenen Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes:**

(GZ BMF-111.401/0010-II/1/2005)

### **1. Allgemeines:**

Hinsichtlich der grundsätzlichen Einwendungen zur vorgesehenen Konstruktion „Bundesfinanzrahmengesetz“ und „Bundesfinanzgesetze“ wird um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (GZ BMF-111.401/0011-II/1/2005) verwiesen.

Grundsätzlich bedauert jedoch das Präsidium des Bundeskanzleramtes, dass Änderungen des Bundeshaushaltsgesetzes im Sinne einer Entbürokratisierung beim Vollzug des jährlichen Bundesfinanzgesetzes nicht vorgesehen sind. Die Bestimmungen über die Mitwirkung des Bundesministeriums für Finanzen bei der Durchführung von einzelnen Vorhaben bleiben uneingeschränkt wie bisher aufrecht. Dadurch verliert die vorgesehene Novelle bedauerlicherweise einen tatsächlichen zukunftsorientierten innovativen Charakter, der gleichzeitig eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung darstellen würde.

Abgesehen davon ist die Erstellung eines Finanzrahmengesetzes bzw. dessen jährliche Überarbeitung sowie die Erstellung eines jährlichen Bundesfinanzgesetzes zu unterschiedlichen Terminen keine verwaltungsökonomische Vereinfachung sondern verursacht einen erheblichen administrativen Mehraufwand.

### **2. Zu Ziffer 5 des Entwurfes:** (Neufassung des § 12, Einfügung von § 12a bis 12g)

a. Nach § 12 Abs. 2 ist der Bundesfinanzrahmen im Bundesfinanzrahmengesetz nach sachlichen Kriterien in bestimmte Rubriken zu unterteilen. Die vorgesehene Unterteilung ist nicht geglückt. Außerdem ist im Gesetz zu normieren, nach welchen Kriterien die Zuordnung zu den einzelnen Rubriken zu erfolgen hat. Eine

sachliche Begründung, aus welchen Gründen die einzelnen Kapitel den einzelnen Rubriken zugeordnet werden, lässt sich auch nicht aus den Erläuterungen entnehmen. Ein sachlich zwingender Grund ist nicht erkennbar, so dass den Zahlen der einzelnen Rubriken in Hinkunft keinerlei sachliche Aussagekraft zukommen wird, etwa wie viel tatsächlich über mehrere Jahre verteilt für die Sicherheit, Umwelt aufgewendet wird.

So stellt sich beispielsweise die Frage, warum nach den Erläuterungen die Aufwendungen des Parlaments, des Rechnungshofes und der Volkanwaltschaft der Rubrik „Recht und Sicherheit“ zuzuordnen sind, wenn dieser Rubrik gleichzeitig die enormen Aufwendungen der Landesverteidigung und des Bundesministeriums für Inneres zugehören.

Auch stellt sich die Problematik im Bereich des Bundeskanzleramtes hinsichtlich der Aufwendungen der Koordinationstätigkeit und der Tätigkeit für die Bundesregierung und somit für die einzelnen Rubriken. Sachlich nachvollziehbar wäre, wenn die Aufwendungen des Bundeskanzleramtes der jeweiligen Rubrik zugeordnet werden würden, je nach dem z.B. für welchen Bereich es Koordinationstätigkeit ausübt.

Dasselbe Problem stellt sich beispielsweise mit der Zuordnung der Aufwendungen für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft.

- b. In § 12b Abs. 1 wird auf Art. 51b Abs. 2 und 4 B-VG verwiesen. Nach der vorgesehenen Novelle der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des B-VG ist nur in der Fassung vom 01.01.2007 bis 31.12.2010 in § 51b ein Abs. 4 (siehe Z 9) enthalten. In der ab 01.01.2011 geltenden Fassung besteht der Art. 51b B-VG jedoch nur aus den Abs. 1 und 2 (siehe Z 10). Der § 12b Abs. 1 wäre daher entsprechend anzupassen.

**3. Zu Ziffer 28:** (Neufassung des § 41 Abs. 2 bis 6):

- a. In § 41 Abs. 2 wird Art. 51b Abs. 2 und 4 B-VG und im Abs. 4 wird Art. 51b Abs. 3 B-VG zitiert.

Siehe hierzu die Stellungnahme unter Z 2 lit. b.

- b. In vielen Bereichen eines jeden Ressorts kommt es in der Praxis zu teilweise nicht vorhersehbaren und auch der Höhe nach unbekanntem Steigerungen von Ausgabenbeträgen. Nicht zuletzt auch im Bereich der gesetzlichen Verpflichtungen (im BKA z.B. Leistungen an die OECD oder andere Mitgliedsbeiträge zu internationalen Organisationen etc.). Im Zuge der Novellierung des BHG wird auf diesen Umstand nicht Bedacht genommen, zumal die Bestimmungen des § 41 Abs. 3 zur Gänze entfernt wurden. Fallen derartige Budgeterhöhungen bei mehreren Untergliederungen einer Rubrik an, besteht die Gefahr, dass die Obergrenze der Rubrik überschritten wird. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 lassen jedoch einen derartigen Fall nicht zu. Die im Zuge einer Informationsveranstaltung des BMF vorgeschlagene Lösung der „großzügigen Budgetierung“ derartiger Positionen steht nach Auffassung des BKA im krassen Gegensatz zur Zielsetzung der Schaffung einer effizienteren Verwaltung durch gezielten Ressourceneinsatz und ist daher abzulehnen.

**4. Zu Ziffer 38:** (Ergänzung des § 100 durch Abs. 33):

Die vorgesehene Regelung müsste aus der Sicht des Präsidiums des Bundeskanzleramtes legislativ überarbeitet werden: Beispielsweise müsste nach dem Zitat § 26“ das Wort „samt“ eingefügt werden; weiters bedarf es keines Außerkrafttretens der alten Fassung des § 12 samt Überschrift, wenn § 12 und dessen Überschrift mit 1.1.2007 eine neue Fassung erhält

27. Jänner 2006  
Für den Bundeskanzler:  
iV SCHITTEGRUBER

**Elektronisch gefertigt**